



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Wenn die Einnahmenagentur die finanzielle Situation der Steuerpflichtigen unter die Lupe nimmt, muss sie bei der Bewertung des Lebensstandards auch das Vermögen berücksichtigen. Shutterstock

„Redditometro“: Gericht gibt Unternehmern recht

Der Fall:

Die Einnahmenagentur hat die finanzielle Situation eines Unternehmerehepaars untersucht. Dabei glaubte die Agentur über den sogenannten redditometro, bei dem zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung eine Vielzahl von Datenbanken verglichen werden, relevante Abweichungen festgestellt zu haben. Denn das Einkommen des Paares schien mit dem hohen Le-

bensstandard nicht kompatibel zu sein. Auf Grundlage dieser amtlichen Schätzung wurde den Unternehmern eine Aufforderung zur Steuernachzahlung zugestellt, gegen die sie Rechtsmittel einbrachten.

Wie die Gerichte entschieden:

Die regionale Steuerkommission erachtete den Steuerbescheid für rechtens, weil in der Firma des Ehepaars erhebliche buchhalterische und steuerliche Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren, das im betreffenden Jahr erklärte Einkommen nicht reichte, um den hohen Lebensstan-

dard zu finanzieren, und angeblich keine entlastenden Beweise geliefert worden waren.

Das Höchstgericht in Rom kam nun jedoch mit dem Ende September 2013 hinterlegten Urteil Nr. 21994/2013 zum entgegengesetzten Schluss. Es erklärte die Aufforderung zur Nachzahlung der Einkommenssteuer für unrechtmäßig.

Das Kassationsgericht argumentierte damit, dass die vom Ehepaar in den vorherigen Instanzen bei Gericht hinterlegte Dokumentation nicht hinreichend überprüft worden war. Im Besonderen war von den ange-

lichen Steueründern dokumentarisch bewiesen worden, dass sie in den fünf Jahren vor jenem Jahr, welches vom Fiskus beanstandet wurde, ein Vermögen von über eineinhalb Millionen Euro angehäuft hatten. Die Unternehmer argumentierten also, die zugegebenermaßen hohen Lebenshaltungskosten seien hauptsächlich mit dem in den Vorjahren ersparten Geld bestritten worden.

Nach Auffassung des Höchstgerichts reicht es folglich nicht aus, wenn das Kontrollorgan die vorhandenen und die in der fraglichen Steuerperiode erworbenen Fahrzeuge und Immobilien mit dem im selben Zeitraum erklärten Einkommen vergleicht. Für die Rechtmäßigkeit der Vorhaltung muss sich die Einnahmenagentur auch die Mühe machen, das bereits vorhandene Vermögen mit in die Berechnung einzubeziehen.

Die Prozesssache betrifft den Steuerzeitraum 1992 und ist immer noch nicht abgeschlossen, da sie nun vom Höchstgericht an eine andere Sektion des örtlich zuständigen regionalen Steuergerichts rückverwiesen wurde. Sie muss nun unter anderem über die Regelung der Kosten dieser nunmehr jahrzehntelangen Auseinandersetzung zweier Unternehmer mit dem Fiskus urteilen.

Die Einnahmenagentur hat jedoch nicht erst die Hinterlegung des höchstrichterlichen Urteils abgewartet, sondern noch im Juli dieses Jahres in einem Rundschreiben die Relevanz von bereits vorhandenem Vermögen für die Belange des „redditometro“ betont.

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen*

© Alle Rechte vorbehalten